

# Vorwort

**Sektionschef Dr. Gerhard Hesse**

*Leiter des Verfassungsdienstes*

Die Europäische Kommission legte am 25.1.2012 zwei Legislativvorschläge für eine Neuordnung des Datenschutzregimes auf Unionsebene vor. Diese umfassten den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung** – DSGVO) sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr. Erst knapp viereinhalb Jahre später konnte das neue Datenschutzregime auf unionsrechtlicher Ebene mit der Kundmachung der beiden Rechtsakte am 4.5.2016 abgeschlossen werden. Dies war letztlich der „Startschuss“ für die auf mitgliedstaatlicher Ebene anzustellenden Überlegungen zur Implementierung der DSGVO und zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie für den polizeilichen und justiziellen Bereich.

Mit der DSGVO ist – erstmals – ein einheitlicher und bedingt durch die gewählte Rechtsaktform der Verordnung in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gültiger und anwendbarer Rechtsrahmen im Bereich des allgemeinen Datenschutzes vorgesehen. In mehreren Bereichen bedarf die DSGVO jedoch – trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit – einer Durchführung ins nationale Recht. Aus diesen Gründen waren weitreichende Anpassungen im nationalen Datenschutzrecht notwendig, die bereits Mitte des Vorjahres durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 im „neuen“ DSG erfolgten. Dabei sollten im Sinne des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der Verordnung im nationalen Recht durchgeführt werden.

Mit der Erlassung des **Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018** gehörte Österreich zu den ersten Mitgliedstaaten, die diese erforderlichen Anpassungen einschließlich der Umsetzungsmaßnahmen zur Datenschutz-Richtlinie für den polizeilichen und justiziellen Bereich vorgenommen haben. Dabei wurde – im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben – auch das Ziel erreicht, ein hohes Datenschutzniveau in Österreich aufrecht zu erhalten und für besondere Datenverarbeitungen – wie etwa die Bildverarbeitung (Videoüberwachung) – weiterhin konkrete Regelungen vorzugeben.

Noch vor dem Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wurde das DSG zurückgehend auf einen Initiativantrag insbesondere mit dem

## Vorwort

---

**Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018** nochmals in einzelnen Punkten überarbeitet.

Wenngleich Österreich damit einer der wenigen Mitgliedstaaten sein wird, die es geschafft haben, mit 25.5.2018 die unionsrechtlich erforderlichen Anpassungen des innerstaatlichen Rechts fristgerecht vorzunehmen, verbleibt doch ein „Wehrmutstropfen“: Abseits vom unionsrechtlichen Kontext ist es – auch beim wiederholten Anlauf – mangels Verfassungsmehrheit nicht gelungen, längst überkommene kompetenzrechtliche Vorgaben im Datenschutz zu bereinigen, eine einfachere und verständlichere Ausgestaltung des Grundrechts auf Datenschutz vorzunehmen und das verbliebene österreichische Spezifikum des Datenschutzes für juristische Personen zu beseitigen. Hier bleibt ein Handlungsbedarf bestehen.

Angesichts der nicht einfacher gewordenen innerstaatlichen Ausgangslage gewinnt eine tiefgehende und umfassende Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen, wie sie der vorliegende Kommentar versucht, zusätzlich an Bedeutung. Einen wesentlichen Faktor für die rechtliche Durchdringung der täglichen Praxis stellt die Kenntnis der entsprechenden Normen dar. Dies gilt gerade im Datenschutzrecht mit der nunmehr geforderten erhöhten Eigenverantwortlichkeit. Die Autoren, die federführend die legistische Umsetzung betreut haben und hervorragende Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes sind, können mit dem vorliegenden Kommentar, dem ich eine weite Verbreitung wünsche, dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wien, im Mai 2018

*Gerhard Hesse*

## Vorwort

Mit 25.5.2018 bricht gewissermaßen ein neues Zeitalter des Datenschutzes an: Gleichzeitig mit der **DSGVO** tritt eine umfassende **Novelle des DSG** in Kraft, mit der die DSGVO durchgeführt und die Datenschutz-Richtlinie für den polizeilichen und justiziellen Bereich umgesetzt wird.

Während der Großteil des „neuen“ DSG bereits im Vorjahr durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen wurde, brachten insbesondere das auf einen Initiativantrag zurückgehende **Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018** sowie eine weitere DSG-Novelle zur Kontrollbefugnis der Datenschutzbehörde kurzfristig zahlreiche Änderungen. Das Ergebnis dieses im Rahmen mehrerer Novellen vorgenommenen Anpassungsprozesses darf durchaus als komplex bezeichnet werden.

Der vorliegende Kommentar soll sich vor dem Hintergrund dieser umfassenden Neuordnung des Datenschutzregimes als Wegweiser durch die Phase einer wohl unvermeidbaren anfänglichen Rechtsunsicherheit anbieten und in diesem Sinne die vielschichtige Materie auf nationaler Ebene verständlich und prägnant darstellen. Um die Arbeit mit dem neuen Regelungsregime zu erleichtern, enthält der Kommentar auch einen Vollabdruck der DSGVO einschließlich der Erwägungsgründe (in der Fassung des Amtsblatts Nr L 119 vom 4.5.2016, S 1, einschließlich Berichtigung); zusätzlich wurden wechselseitige Verweise zwischen dem Normtext und den Erwägungsgründen eingefügt. Ein ausführlicher Einleitungsteil soll zudem einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der DSGVO vermitteln und den Entstehungsprozess und die Hintergründe des „neuen“ DSG näher beleuchten.

Da die Kundmachung der aktuellen Novellen zum DSG unmittelbar vor Drucklegung erfolgte, ist es dem Autorenteam eine besondere Freude, den vorliegenden Kommentar zum neuesten Stand der Rechtslage zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. An dieser Stelle sei dem Linde Verlag, insbesondere Frau *Mag. Wurzer*, für die rasche Einarbeitung der notwendigen Anpassungen im letzten Moment herzlich gedankt.

Weiters ist es dem Autorenteam ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Beiträge und Kommentierungen ausschließlich die persönlichen Meinungen der jeweiligen Autoren wiedergeben.

Wien, am 16. Mai 2018

*Das Autorenteam*